

Zeitschrift:	Animato
Herausgeber:	Verband Musikschulen Schweiz
Band:	14 (1990)
Heft:	1
Artikel:	Die Musikschule - eine verpflichtende Aufgabe : vom Recht auf eine musikalische Erziehung
Autor:	Riniker, Hansjörg
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-959510

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Animato

Redaktion und Inseratenannahme
Richard Hafner
Sprungstrasse 3a · 6314 Unterägeri
Tel. 042/72 41 96 Fax 042/72 58 75

Schweiz. Landesbibliothek
Hallwylstrasse 15

3005 Bern

1

Februar 1990

Erscheinungsweise
zweimonatlich

90/1

Die Musikschule – eine verpflichtende Aufgabe

Vom Recht auf eine musikalische Erziehung

Aktualisiertes Grundsatzreferat von Hansjörg Riniker, gehalten an einer Tagung der Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM in Lenzburg. Seine damaligen Ausführungen sind nach wie vor aktuell und dienen als Richtschnur für die Organisation, den Aufbau und die Ziele einer Musikschule.

Vorerst ein Zitat, im Sinne einer Präambel:

«Die Musik ist mehr als zuvor eine soziale Gegebenheit. Man muss eine immer stärker werdende Nachfrage befriedigen. Der Zugang zu musikalischen Aktivitäten ist eine grundlegende Notwendigkeit für die Entwicklung und die Ausgewogenheit des Individuums. Man muss allen Menschen von frühesten Kindheit an die Möglichkeit geben, sich mit Musik beschäftigen zu können, und an musikalischer Ausbildung teilzuhaben.

Die Musik weckt schöpferische Fähigkeiten der Menschen im intellektuellen und emotionalen Bereich. Sie spricht alle Menschen in jedem Alter und in jeder sozialen Schicht an. Sie hat auch dort noch positive Auswirkungen, wo anderen Medien Grenzen gesetzt sind. Sie ist selbst da noch wirksam, wo menschliche Sprache versagt.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen stellen sich für die Musikschule als Bildungsinstitut im ausschulischen Bereich folgende Aufgaben:

- Förderung des Musikinteresses und -verständnisses von frühestem Kindheit an, aufbauend auf der erfolgten Sensibilisierung im Elternhaus, im Kindergarten und in der allgemeinbildenden Schule
- Vermittlung einer instrumentalen, vokalen und bewegungsmässigen Ausbildung
- Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren
- Angebote für verschiedene Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens
- Begabtenfindung und Begabtenförderung
- Vorbereitung auf ein Berufsstudium
- Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen und anderen Bildungs- und Kulturorganisationen und -institutionen.» (EMU, 1978)

Anlässlich des 5. Kongresses der Europäischen Musikschul-Union EMU, der 1978 in St. Pölten nahe bei Wien stattfand, wurden einige Resolutionen zuhanden der Europäischen Regierungen verabschiedet. Der Verband Musikschulen Schweiz VMS ist mit seinen 300 Schulen, in welchen ca. 8000 Lehrer über 160000 Schüler unterrichten, Mitglied der EMU. Aus den Resolutionen verweise ich auf die drei folgenden: «Einrichtung und Ausbau der Musikschule», «Stellung und Aufgabe der Musikschule in ihrer Region» und «Verhältnis allgemeine Schule – Musikschule» (siehe Kasten).

Einrichtung und Ausbau der Musikschulen

«Jedes Kind hat das Recht auf eine seinen Wünschen und Fähigkeiten entsprechende spezielle musikalische Ausbildung über das Angebot der allgemeinbildenden Schulen hinaus. Dieses Angebot muss durch die Einrichtung bzw. durch den Ausbau von Musikschulen sichergestellt werden. Das bedeutet:

- Einrichtung einer ausreichenden Anzahl von Musikschulen, je nach Bedarf der Bevölkerung
- Gleichmässige geografische Verteilung der Musikschulen, die in ihrem Unterricht regionalen Besonderheiten Rechnung tragen
- Schaffung bzw. Verbesserung der Schulstrukturen und Lehrpläne
- Schaffung von pädagogischen Strukturen für die Ausbildung von Lehrern und Gewährleistung sicherer Anstellungsverhältnisse
- Kontrolle des Unterrichtes und Beratung der Lehrkräfte
- Schaffung von Investitionsprogrammen für Räumlichkeiten und ihre Ausstattung
- Betreiben einer zwischen dem Staat und den Gemeinden abgestimmten, ausreichenden Finanzierung der Musikschulen

Nur der beste Lehrer ist gut genug

Immer wieder in diesen Ausführungen und Resolutionen wird das Kind, der Schüler und die Schülerin, angesprochen und ins Zentrum gerückt. Alle Kinder haben das Recht auf eine wirksame musikalische Erziehung und bestmöglich Entfaltung ihrer musikalischen Anlagen. Die Kinder und Jugendlichen haben Rechte, denen wir zum Durchbruch verhelfen müssen, weil sie noch nicht selber wahrnehmen können. Sie haben das Recht auf eine wirksame und kompetente musikalische Bildung und Ausbildung; das heisst doch für uns, dass wir als erstes die Lehrkräfte für diese Ausbildungen zur Verfügung stellen müssen.

Noch nie in der Geschichte der Musikpädagogik ist das Anforderungsprofil an die Musikpädagogen so umfassend und anspruchsvoll formuliert worden wie gerade heute. Es gilt der weit verbreiteten Ansicht entgegenzutreten, für Anfänger möge ein minderer Lehrer – was immer das heissen mag – genügen; das Gegen teil ist wahr. Für begeisterte Kinder, die darauf brennen, einen ersten Kontakt zum Instrument herzustellen, ist nur der beste Lehrer gut genug, einer, der musikalisch lesen und schreiben kann und dazu erst noch über die Fähigkeiten verfügt, seine Kenntnisse und Fertigkeiten weiterzugeben. Gehen Sie einmal in einer stillen Stunde Ihre Lehrerliste durch und prüfen Sie, ob Sie jeder Ihrer Lehrkräfte die Qualifikation zu musikalischen Lesen und Schreiben attestieren können. Für jeden Primarlehrer gehört Lesen und Schreiben zur Conditio sine qua non – Gedichte und Essays braucht er nicht zu verstehen. Also fordern wir auch vom Musiklehrer, dass er sein Handwerk als Grundvoraussetzung versteht und nicht nur in der Flöten- oder Gitarrenschule zwei Griffen weiter ist als sein Schüler. Musikerziehung beschränkt sich im übrigen nicht auf das Vermitteln von Griffen aus irgendwelchen beigelegten Griffatabellen.

Vom Recht auf einen ausgeruhten Lehrer

Im weiteren hat der Schüler Anspruch auf einen vorbereiteten und ausgeruhten Lehrer, der nicht nach vollbrachtem Tagwerk schnell

noch ein paar Stunden gibt. Haben sie schon daran gedacht, dass auch der Musiklehrer Pausen braucht in seinem Pensum? Die öffentliche Schule schreibt Pausen zwingend vor – wie halten wir es mit dem Musikunterricht? Auch der Ort der Begegnung, das Unterrichtszimmer, seine Atmosphäre und seine Stimulanten tragen nicht wenig dazu bei, die ersten Eindrücke zum Erlebnis werden zu lassen. Ein muffiges Souterrain oder eine überdimensionierte Turnhalle eignen sich so wenig wie die nach Mittag frei werdende Kochschule. Sowohl ein paar Überlegungen zu den Rechten des Schülers bezüglich Unterricht.

Der Schüler, mehr noch seine Eltern, haben aber auch Pflichten. So würden wir die menschliche und fürsorgliche Begleitung des

VERBAND MUSIKSCHULEN SCHWEIZ VMS
ASSOCIATION SUISSE DES ECOLES DE MUSIQUE ASEM
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DELLE SCUOLE DI MUSICA ASSM



Am 19. Januar wurde das neue Jazz-Rock-Zentrum Kreuzplatz der Jugendmusikschule Zürich eingeweiht. Mit 980 000 Franken wurde ein ehemaliger Schulpavillon für die Bedürfnisse der Musikschule grosszügig umgebaut. Die verschiedenen an der Einweihung aufspielenden Musikschul-Ensembles zeigten mit ihren spritzigen Darbietungen, dass das Geld gut angelegt wurde. Die beiden Stadtstraßen Ursula Koch und Kurt Egloff schlügen unter der kundigen Anleitung des Schulleiters Willi Renegli erstmals gemeinsam auf die Pauken, ohne dass dies die üblichen politischen Dissonanzen hervorrief. (Photos RH)



Stellung und Aufgabe der Musikschulen in ihrer Region

Die Musikschule soll den Stellenwert eines äusserst wichtigen Kulturzentrums in ihrer Gemeinde und ihrer Region erhalten.

Begründung

Die Musikschule schafft nicht nur die Grundlagen für jegliche musikalische Ausbildung, sondern sie setzt auch Kräfte frei, die die Musikpflege in einem Kulturreis auf breiter Basis beeinflussen. Sie hat somit auch soziale Funktionen, durch Musizieren Menschen einander näherzubringen. Durch Wecken und Förderung der musikalischen Neigung mittels öffentlicher Veranstaltungen der Lehrer und Schüler erfasst die Musikschule sämtliche gesellschaftliche Schichten.

Erläuterungen

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wird seitens der EMU den Musikschulen folgendes Aktivitätsprogramm vorgeschlagen:

- Intensive Beteiligung am öffentlichen Leben, auch bei aussermusikalischen Veranstaltungen
- Optimale Erfassung aller Zielgruppen: Kinder im Vorschulalter (ab 4. Lebensjahr), Schüler und Studenten, Erwachsene
- Erfassung jeder musikalischen Richtung (Volksmusik, Klassik, Jazz)
- Bessere Zusammenarbeit mit allgemeinen Schulen und anderen kulturellen Organisationen und Institutionen
- Intensives Anwenden des Gelernten in und ausserhalb der Schule
- Förderung von Talenten

Schüler durch den Musikunterricht als wichtige Elternpflicht bezeichnen. Teilhaben an den Erlebnissen und Erfolgen der eigenen Kinder gehört zu den befriedigendsten Elternaufgaben und -verpflichtungen, auch oder vor allem im Musikunterricht. Es mag jeder darunter so viel verstehen, wie ihm zeitlich lieb ist – Zuspruch beim Üben, Vorspielen in der Familie, gemeinsames Musizieren von Kindern und Eltern, Besuche von Unterrichtsstunden, überhaupt das Kind ernstnehmen. Jeder Meister hat einmal angefangen und sich seine berühmten Spuren abverdient.

Pünktlichkeit gehört Lehrern und Schülern gleichermaßen ins Stammbuch geschrieben.

Haben wir bis jetzt vom Lehrer nur gefordert, so hat auch er seine Rechte: das Recht auf einen Arbeitsplatz mit sämtlichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben für den Arbeitgeber – die Musikschule, die Gemeinde, den Verein, den Zweckverband oder wie immer sich

die Trägerschaft bezeichnet. Die Musikschule garantiert dem Lehrer im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein Pensum von Semester zu Semester, seltener ein Jahrespensum, das heisst der Lehrer kann in dieser Zeit mit einem festen Einkommen, basierend auf den Jahresstunden, rechnen. Dazu addieren sich für den Arbeitgeber die Sozialleistungen wie AHV, Familien- und Kinderzulagen, UVG, BVG sowie eine Krankentaggeldversicherung für Unfall und Krankheit inklusive Schwangerschaft. Unpässlichkeit der Schüler und allfällige Schulreisen und Feiertage eignen sich schlecht dazu, das Budget der Musikschule zu sanieren, indem man den Lehrkräften diese Stunden in Abzug bringt (dies ein Beispiel aus der Praxis).

Musiklehrer sind kein Freiwild

Haben wir vorher von der grossen Verantwortung gegenüber dem Schüler gesprochen, so verweisen wir hier mit Nachdruck darauf, dass diese Verantwortung und die sich daraus ergebende Verpflichtung ebenso zwischen

In dieser Nummer

Aus dem Verband	3
In eigener Sache	3
Aktivitäten «700 Jahre CH»	3
Kurse/Veranstaltungen	4+6
Fragen zum Blockflötenunterricht	5
persönlich: Peter Mraz	7
Zur musikpädagogischen Praxis	8+9
Berichte	10+11
Leser schreiben	11
Neuerscheinungen	12+13
Chopin für Anfänger?	13
Stellenanzeiger	6, 8, 14+15

Schule und Lehrer spielen muss. Musiklehrer sind längst kein Freiwild mehr, die man im Bedarfsfall engagiert und nach Verblasen der ersten Euphorie wie eine heiße Kartoffel fallen lässt. Die Musiklehrer haben Anrecht auf soziale Sicherheiten, unabhängig davon, wie gross ihr momentanes Pensum an der einzelnen Schule ist. Gerade der teilzeitbeschäftigte Hilfslehrer, dessen Pensum sich aus Aktivitäten an verschiedenen Schulen zusammensetzt, ist auf die Leistung und die Zusammenarbeit seiner Arbeitgeber dringend angewiesen. Die Musikschulen sind sich dieses Doppelauftrages als Erziehungsinstitut einerseits und als Arbeitgeber andererseits mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen in vielen Fällen zu wenig oder gar nicht bewusst. Die Musikschule darf nie zum Tummelfeld begeisterter Phantasten werden, sonst leistet sie unserer Sache einen Bärendienst. Fachlich qualifizierte Lehrkräfte mit angemessenem teuerungsindexiertem Jahresstundenumfang und, ich betone es noch einmal, entsprechenden sozialen Sicherheiten sind eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau und das Funktionieren unserer Musikschulen. Diese Lehrkräfte sollten deshalb auch in der Lage und willens sein, Aufgaben zu übernehmen, welche über den engen Rahmen des Klassen- oder Unterrichtszimmers hinausweisen.

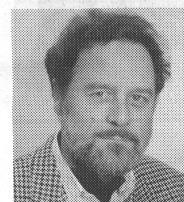
Schulleitung als musikalisches Gewissen

Mit Recht kann jetzt gefragt werden:

1. wo findet die Musikschule ihre Lehrkräfte und
2. wer garantiert und zeichnet verantwortlich für das Anstellungsverhältnis?

Diese Fragen mögen gut überlegt sein, vor allem bei der Gründung und beim Aufbau der Musikschule, sei nun die Trägerschaft ein Verein, die Gemeinde oder ein Zweckverband. Das musikalische Gewissen jeder Musikschule ist die Schulleitung. Sie verfügt über die fachlich-musikalischen und pädagogischen Voraussetzungen und Kenntnisse, welche für den Betrieb einer Musikschule unerlässlich sind.

So hat der VMS an einer Arbeitstagung auf Schloss Lenzburg im Jahre 1979 festgehalten: «Der Leiter einer Musikschule muss eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder



Hansjörg Riniker,
Präsident der Vereinigung Aargauischer Musi-
kschulen VAM 1983-89, Vorstandsmitglied des VMS
1975-81. Leitete die Musikschule Rheinfelden seit
ihrer Gründung 1972-87, Musiklehrer an der Bezirkschule Rheinfelden, seit 25 Jahren aktiver
Batscher im Aargauer Sinfonieorchester. Wirk-
heute als Schulleiter-Stellvertreter an Jugendmu-
sikschule der Stadt Zürich.

entsprechende musikalische Ausbildung nachweisen und die für seine leitende Funktion erforderlichen Fähigkeiten wie Organisationstalent, Geschick im Umgang mit Lehrern, Eltern, Schülern und Behörden, finanzielles und politisches Feeling besitzen. Der Musikschulleiter ist verantwortlich und zuständig für die musikpädagogische Leitung und die organisatorische Leitung, vor allem in struktureller konzeptioneller Hinsicht. Der Musikschulleiter soll in der Regel neben seiner Leiterfähigkeit noch Unterricht erteilen.»

Die designierte Schulleitung soll schon in einer frühen Planungsphase der zukünftigen Musikschule beigezogen werden. Sie hilft mit beim Gestalten des Fächerangebots von der Grundschule über den Instrumentalunterricht bis zum Ensemblespiel und zu weiteren angrenzenden und ergänzenden Fächern. Der Schulleitung obliegt die Bereitstellung der Räumlichkeiten sowie deren Ausgestaltung beispielsweise mit Klavieren, Wandtafeln mit Notenlinien, Mobiliar, Schränken und technischen Geräten. In einer späteren Phase berät die Schulleitung in Sprechstunden Lehrer, Eltern und Schülern und wirkt als Bindeglied zwischen dem Betrieb der Schule und der vorgesetzten Behörde. Die Schulleitung vertritt die Musikschule nach aussen durch Organisation von Veranstaltungen, Informationsabenden, Musizierstunden, Besuch musikpädagogischer Tagungen im Rahmen des VMS, kan-

Verhältnis allgemeine Schule – Musikschule

Die allgemeine Schule muss allen Kindern die Grundlage einer musicalischen Allgemeinbildung vermitteln. Die Musikschule bietet eine wesentliche und wertvolle Ergänzung und Erweiterung der musicalischen Bildung an. Allgemeine Schule und Musikschule müssen sich um eine enge Zusammenarbeit bemühen.

Begründung

Alle Kinder haben das Recht auf eine wirksame musicalische Erziehung und bestmögliche Entfaltung der musicalischen Anlagen.

Die allgemeine Schule ist die einzige Institution, durch welche allen Kindern eine grundlegende musicalische Allgemeinbildung vermittelt werden kann. Eine weitgehende, spezialisierte musicalische Ausbildung ist im Rahmen der allgemeinen Schule kaum denkbar, wird hingegen von der Musikschule angeboten.

Erläuterungen

- Die Vermittlung einer grundlegenden musicalischen Allgemeinbildung ist Aufgabe der allgemeinen Schule und darf nicht anderen Institutionen zugeschoben werden; daher müssen hier mindestens zwei Stunden Musikunterricht pro Woche angeboten werden.

Es ist ein Rahmenlehrplan auf breiter Basis zu schaffen, dazu Lehrmittel und Unterrichtshilfen.

Kontrollen des Unterrichts und Beratung der Lehrkräfte sind unerlässlich.

Die Ausbildung der Lehrer muss verbessert und vertieft werden.

- Der Unterricht an den Musikschulen ist charakterisiert durch Freiwilligkeit der Teilnahme, Gruppen- und Einzelunterricht, Möglichkeiten einer speziellen Begabtenförderung und ein differenziertes Fachlehrersystem.
- Die Musikkultur kann nur auf dem Fundament einer sorgfältig aufgebauten musicalischen Allgemeinbildung an der allgemeinen Schule sowie einer spezialisierten Fachausbildung und Begabtenförderung an der Musikschule gedeihen.

- Die allgemeine Schule und die Musikschule führen sowohl zum Laienmusizieren wie auch zum Berufsmusiker und zum informierten, kritischen Musikhörer.
- Durch die gemeinsam anzustrebenden Ziele entstehen vielfältige Wechselbeziehungen zwischen Musikschulen und allgemeinen Schulen, die genutzt werden müssen.

tonalen Vereinigungen und anderer Institutionen und bemüht sich um Querverbindungen zu kommunalen und regionalen musicalisch tätigen Körperschaften wie Gesangverein, Blasmusik und Orchestergesellschaft.

Diese Hinweise aus dem Pflichtenheft des Schulleiters oder der Schulleiterin zeigen klar die Bedeutung dieser Stelle, ihre zentrale Funktion innerhalb der Musikschule und ihrer Organisation. Eine weitere Pflicht des Schulleiters betrifft den Jahresbericht, einen kurzen Rückblick auf Aktivitäten des vergangenen Schuljahrs mit Behörde- und Lehrerbericht, eine Übersicht Schüler/Instrumente und je nach Organisationsform die Jahressrechnung. Im Kanton Basel-Land werden die Schulleiter für ihre musikpädagogische Leitung der Schulen mit mindestens zwei Jahresstunden pro 100 Schüler entschädigt, was einer durchschnittlichen Belastung von drei Stunden wöchentlich entspricht.

Keine Musikschule ohne Sekretariat

Bis jetzt sind wir vom Schüler über den Lehrer zum Schulleiter gestossen, den wir als zentrale Person, als das Herz der Musikschule bezeichnen möchten. Noch hat unsere Schule aber kein Gesicht, dem wir uns zuwenden und das wir ansprechen können. Es fehlt uns noch die offizielle Adresse, mit der Verwaltungsstelle, dem Sekretariat. Das Sekretariat ist neben Schülern, Lehrern und Schulleitung die vierte

Säule, auf der wir unser Gebäude errichten. Für jede Musikschule ist es ein Muss, ein Erfordernis, die Fäden an einer Stelle, dem Sekretariat, zusammenlaufen zu lassen. Das Sekretariat weiss alles und hat sämtliche Unterlagen zur Hand, von der Schülerkartei und den Lehreradressen über die Stellvertreterliste und die detaillierten Stundenpläne bis zu Versicherungspolicen und Absenzenkontrollen des letzten Schuljahres. Die Sekretärin kennt alle Termine, findet die alten Protokolle, zauert verlegte AHV-Karten wieder hervor, kurz, sie ist die rechte Hand des Schulleiters und kann zur Seele der Musikschule werden. Das Sekretariat mit der offiziellen Musikschuladresse befindet sich in einem Schulhaus oder in der Gemeindeverwaltung, ist stundenweise besetzt und steht in dieser Zeit Schülern, Eltern und Lehrern zur Verfügung. Auch Mitarbeiter der Musikschule wissen ein Privatleben zu schätzen und nehmen nicht gerne im Einkaufskorb Schüleranmeldungen und -meldungen mit nach Hause; Telefongespräche betreffend Stundenverschiebungen über Sonntagmittag gehören ebenso zu den wöchentlichen Höhepunkten.

Es erstaunt uns in der VAM immer wieder, wie oft die offiziellen Anschriften der Musikschulen wechseln, was uns dann weniger erstaunt ist die Feststellung, dass unsere Rundschreiben und Mitteilungen oft nicht über die erste Postadresse hinauskommen, weil niemand für die Verteilung an Behörden und Lehrkräfte zuständig und ein *strukturierter Aufbau* nicht vorhanden ist oder die Post schlicht in einem Privathaus nebst anderem liegenbleibt. Ich verweise noch einmal darauf, dass das Sekretariat die Stelle der Musikschule darstellt, wo die Fäden und Informationen zusammenlaufen. Dazu schreibt der VMS:

«Die Musikschule muss eine ihrem Aufbau entsprechende Verwaltungsstelle aufweisen; das Musikschulsekretariat ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der administrativen Arbeiten.»

Dem Reglement über Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte an Jugendmusikschulen in Baselland entnehmen wir:

«Den Musikschulen wird nahegelegt, die Schulleiter von rein administrativen Arbeiten zu entlasten und hierfür andere Kräfte im Umfang von mindestens drei Wochenstunden im Jahresdurchschnitt pro 100 Schüler einzusetzen.»

Daraus geht hervor, dass die Musikschule mit Schulleitung und Sekretariat so strukturiert sein muss, dass sie zu einer Institution wird, unabhängig von Personen und zeitlichen Gegebenheiten, und dass dabei jeder Mitarbeiter austauschbar wird.

Verständnis der Behörden

Wir haben vorher bildlich von den vier Säulen gesprochen; was wären aber diese vier Säulen ohne Fundament, ohne Basis. Die Musikschule kann nur dann standfest errichtet werden, wenn die Grundlage stimmt und eine gesunde Trägerschaft sich dieser Voraussetzung bewusst ist – und diese Voraussetzung heist in erster Linie finanzielle Mittel, das Betriebskapital, das jährlich neu budgetiert und zugeschossen werden muss. Ich darf aber mit gutem Gewissen sagen, dass diese Mittel gut angelegt sind. Vergessen wir dabei nicht, dass über 90% der Kosten einer Musikschule auf Saläre und Sozialleistungen entfallen und die Beiträge der Musikschule im Budget oder der Rechnung in ihrer Gemeinde nicht einfach mit den Aufwendungen für die öffentliche Schule verglichen werden können, weil die Volkschullehrer in vielen Kantonen über die Erziehungsdepartemente besoldet werden. Die Behörde hat es in der Hand, die Musikschule zu dehnen und blühen oder aber dahinsieben zu lassen. Nach ihren Beiträgen richten sich die Qualität der Schule, das Niveau und die Ausbildung der Lehrkräfte; ihre Beiträge präjudizieren und bestimmen auch die Höhe der Elternbeiträge, das Schulgeld, das bei entsprechendem Ansatz einer Schule bald den Ruf eines elitären Instituts einbringen kann. Bestimmt wollen Sie und ich das nicht; das würde unserer Bestrebungen diametral entgegenwirken. Die Gemeindebeiträge an Aargauischen Musikschulen liegen zwischen zwei Dritteln der effektiven Kosten und einigen zehntausend Franken jährlich. Ein kleiner Zahlenausschau, diesmal nicht mit Sport und Sportanlagen: gemäss Auskunft des Aargauischen Tiefbaumtales kostet der Kilometer Autobahn im schweizerischen Mittelland durchschnittlich 15 Millionen Franken; damit liesse sich z.B. die Musikschule Region Rheinfelden mit rund 600 Schülern und über 200 Wochenstunden

bei gleichem Schulgeld 50 Jahre betreiben – oder anders gerechnet: Diese Musikschule kostet im Jahr soviel wie 20 Meter Autobahn (Kostenstand 1986). Aber lassen wir das Politisiere.

Die vorgesetzte Behörde, die Musikschulkommission oder im Falle eines Vereins der Vorstand, zusammengesetzt aus Elternvertretern und Mitgliedern der Schulpflege und des Gemeinderates, wählt Schulleitung, Sekretariat und Lehrkräfte. Die Lehrkräfte der Oberstufe (6. bis 9. Schuljahr Real-, Sekundar- und Bezirksschule) werden gleichzeitig durch Schulpflege und Gemeinderat gewählt. Im weiteren obliegen diesem Aufsichtsgremium Kontrollfunktionen; es kann auch zur Be schwerdeinstanz gegenüber Entscheidungen der Schulleitung werden.

Auf Schülern, Eltern, Lehrern, Schulleitung und dem Sekretariat baut die Musikschule auf. Die Konzepte, Rahmen und Strukturen sind zwar zu einem grossen Teil vorgegeben, entwickeln sich aber auch aus kommunalen und regionalen Voraussetzungen und Eigenheiten. Das Ziel, die Zielvorstellung muss aber ungeachtet der kommunalen und regionalen Voraussetzungen für alle dieselbe sein und bleiben. Lassen wir uns von den hohen Ideen inspirieren und tun wir etwas, das wir noch nach Jahren vor unseren Kindern und Schülern verantworten können! Hansjörg Riniker



Haben Sie sich schon die neue Adresse der Redaktion notiert? Post und Redaktion danken für eine korrekte Adressierung, die auch eine verzögerungsfreie Zustellung Ihrer Korrespondenz gewährleistet. Hinweis für Eilige: Zusendungen in letzter Minute per Telefax (Aufgabe bei den meisten Postämtern als Fernkopie / Publifax möglich).

Impressum

Herausgeber	Verband Musikschulen Schweiz VMS Association Suisse des Ecoles de Musique ASEM Associazione Svizzera delle Scuole di Musica ASSM Associazione Svizzera da scuola da Musica ASSM
Sekretariat	Postfach 49, 4410 Liestal VMS/ASEM/ASSM Animato
Auflage	Fachzeitung für Musikschulen, hervorgegangen aus dem «vms-bulletin» 14. Jahrgang über 8400 Exemplare
Redaktionsschluss	zweimonatlich, jeweils am 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember am 23. des Vormonates
Redaktion und Inseratenannahme	Richard Hafner, Sprungstr. 3a 6314 Unterägeri Tel. 042/72 41 96 Fax 042/72 58 75
Insertionspreise	Satzspiegel: 284 x 412 mm (1 Spalte à 32 mm) 1 1/2 S. (284 x 412 mm) Fr. 1370.– 1 2/2 S. (284 x 204 mm) Fr. 750.– 1 4/4 S. (284 x 100 mm) Fr. 390.– (140 x 204 mm) (68 x 412 mm)
Rabatte	ab 2 x 5% 6 x 12% VMS-Mitglieder erhalten pro Inserat 25% resp. maximal Fr. 40.– Rabatt
Abonnements (VMS-Mitglieder)	Sämtliche Lehrkräfte, Leiter sowie Administratoren und Behörden von Musikschulen, die Mitglied des VMS sind, haben Anrecht auf ein kostenlose persönliches Abonnement. Diese Dienstleistung des VMS ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Abonnementsbestellungen müssen durch entsprechende Meldung der Musikschule an das VMS-Sekretariat erfolgen. Privat-Abonnement pro Jahr Fr. 20.– (Ausland) Fr. 25.–
Postcheck-Konto	VMS/ASEM/ASSM 4410 Liestal Rollenoffsetdruck, Fotosatz
Druckverfahren	J. Schaub-Buser AG Hauptstr. 33, 4450 Sissach Tel. 061/98 35 85
Druck	Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion.
© Animato	